

Österreichs Exportwirtschaft müssen Exportbestimmungen einhalten – und nicht erst seit den EU-Sanktionen gegen Russland.

## RUSSLAND-SANKTIONEN

# Exportkontrolle ist Chefsache

Derzeit stellen die **Wirtschaftssanktionen** die **österreichische Exportwirtschaft** vor große **schmerzhafte Herausforderungen** – insbesondere im Hinblick auf die **Exportkontrolle**. Dabei gehört diese schon seit jeher zu den **Kernaufgaben der Exportwirtschaft**. EIN FACHBEITRAG VON NICOLE MANTEI\*

**D**ie **Russland-Sanktionen der EU** stellen viele Unternehmen in Sachen Exportkontrolle vor Herausforderungen. Gerade für Unternehmen im österreichischen Maschinenbau oder der Automotive-Industrie ist Russland ein wichtiger Handelspartner. Und es ist noch nicht lange her, dass fast täglich über die Sanktionsmaßnahmen, die die EU und USA verhängten, berichtet wurde. Für viele Unternehmen ist es aufwendig, auf die neuen Verordnungen zu reagieren und diese in den Logistikprozess zu integrieren. Doch was jetzt im Umfeld der Ukraine-Krise zunehmend Beachtung findet, gehört eigentlich schon immer zu den Pflichten der Unternehmen – nämlich Exportkontrollrecht einzuhalten.

### Politik vs. Außenhandel

Zum Schutz außen- und sicherheitspolitischer Interessen unterliegt der Außenhandel Beschränkungen. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Träger-technologie stellt ein ernsthaftes Sicherheitsrisiko für den Weltfrieden dar. Die Exportkontrolle ist ein wichtiges Instrument, um darauf zu reagieren. Sie dient der Sicher-

ung des internationalen Friedens und bewahrt Unternehmen vor negativen Schlagzeilen wegen ungewollter Zulieferungen zu Proliferationsprogrammen.

**Unternehmen stehen in Eigenverantwortung.** Funktionierende Exportkontrolle bedeutet aber nicht, dass der Staat lückenlos alles kontrolliert, was exportiert wird. Wer weltweit handelt, muss eigenverantwortlich sicherstellen, dass das Exportkontrollrecht eingehalten wird. Unternehmen müssen Verbote und Genehmigungspflichten im Außenwirtschaftsverkehr beachten, Verstöße können weitreichende Folgen haben. Der Ruf eines Unternehmens steht schnell auf dem Spiel, Märkte können verloren werden, ganz abgesehen von den strafrechtlichen Risiken für einzelne Mitarbeiter. Die Verantwortung für die Exportkontrolle liegt bei einem Mitglied der Geschäftsleitung. Exportkontrolle im Unternehmen ist somit Chefsache.

### Exportkontrolle richtig integrieren

Doch die Exportkontrolle in den betrieblichen Alltag zu integrieren und dafür

zu sorgen, dass die Vorschriften von allen Mitarbeitern „gelebt“ werden, ist keine einfache Aufgabe. Von einem Unternehmen wird verlangt, dass es die geltenden Normen kennt und befolgt und sich außerdem ständig über Rechtsentwicklungen und Änderungen im Außenwirtschaftsrecht auf dem Laufenden hält. Bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht droht neben den strafrechtlichen Konsequenzen auch der Entzug von Vereinfachungen. Der Entzug der Bewilligung als zugelassener Ausführer hat beträchtliche Folgen für die logistische Abwicklung. In einer immer härter werdenden Wettbewerbssituation können sich Unternehmen keine Verzögerungen ihrer Außenhandelsprozesse leisten, denn das würde bedeuten, dass sie ihre Lieferversprechen nicht oder nur unzureichend einhalten können.

**Funktionierende Abläufe notwendig.** Grundvoraussetzung für eigenverantwortliches Handeln sind funktionierende interne Abläufe. Durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation kann ein Unternehmen sicherstellen, dass Verbote, Genehmigungs- und sonstige Pflichten eingehalten werden.

Als Voraussetzung für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für gelistete Güter ist ein verantwortliches Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen. Diesem sogenannten Ausführverantwortlichen obliegen die Pflichten der Organisation, Personalauswahl, Weiterbildung und Überwachung. Genehmigungsanträge müssen grundsätzlich von ihm selbst unterschrieben werden.

**Vier Prüfschritte im Blick**

Was genau müssen Unternehmen tun, um regelgerecht zu exportieren? Konkret beinhaltet die Exportkontrolle vier Prüfschritte. Zunächst muss festgestellt werden, ob Embargos und damit Verbote oder Genehmigungspflichten gegen die beteiligten Länder bestehen. Im zweiten Schritt prüft man, ob es sich bei der zu exportierenden Ware um ein kritisches Gut handelt. Ist das Gut in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung oder Teil I der Ausfuhrliste gelistet, ist grundsätzlich eine Ausfuhrgenehmigung für die Lieferung zu beantragen. Anschließend ist eine Prüfung des Endverwendungszwecks vorzunehmen. Eine Genehmigungspflicht aufgrund einer kritischen Endverwendung kann nur für nicht gelistete Güter bestehen. Hat ein Unternehmen Kenntnis davon, dass eine Lieferung unkritischer Güter beispielsweise für eine militärische Endverwendung in einem Waffenembargoland bestimmt ist, unterliegt die Ausfuhr der Genehmigungspflicht.

**Verpflichtendes Screening.** Nahezu die Hälfte aller kleinen Unternehmen ist sich der Tatsache nicht bewusst, dass ein Sanktionslisten-Screening gesetzlich vorgeschrieben ist. Zudem ist es ratsam neben den in der EU vorgeschriebenen Sanktionslisten auch die der USA zu beachten. Wer z.B. gegen die Denied Persons List (DPL) oder die Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN) verstößt, läuft Gefahr, selbst auf einer der „Schwarzen Listen“ zu landen. Passiert dies, steht die Existenz des Unternehmens auf dem Spiel, denn Kunden oder Lieferanten werden sich als Geschäftspartner zurückziehen, weil sie sonst selbst sanktioniert werden können.

**Reexport-Kontrolle.** Besondere Aufmerksamkeit sollte man außerdem dem US-Re-exportkontrollrecht schenken, denn dieses beansprucht extraterritoriale Geltung. Unternehmen, die US-Waren kaufen und weiterverbreiten, in ihre Produkte einbauen oder US-Technologien verwenden, sollten daher genau prüfen, ob bei einer Lieferung zusätzlich das US-Recht beachtet werden muss.

**Unterstützung durch IT**

Der Umfang und die Komplexität der Exportkontrollregularien – häufige Ergänzungen und Aktualisierungen – machen die

manuelle Exportkontrolle zu einem unternehmerischen Wagnis. Deshalb ist es sinnvoll, sich während des Prüfprozesses durch entsprechende IT-Lösungen unterstützen zu lassen. Das fängt schon bei der korrekten Tarifierung von Waren an: Eine IT-Lösung erleichtert die Zuordnung zur richtigen Zolltarifnummer und hilft anschließend bei der Suche nach der richtigen Exportkontroll-Güterlistennummer. Nur mit der korrekten Einreihung und Klassifizierung ist erkennbar, ob für eine Ware Verbote und Beschränkungen bei der Ausfuhr bestehen. Bei der Länderprüfung hilft die IT, indem

gen, ihre Teilverantwortung für die Durchführung der Prüfschritte mitzutragen. Denn in fast jeder Abteilung gibt es Tätigkeiten, die zur Exportkontrolle zählen. Der Vertrieb muss wissen, welche Länder kritisch sind, Techniker müssen hinzugezogen werden, wenn es um die Klassifizierung von Gütern nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung oder Teil I der Ausfuhrliste geht, Sachbearbeiter in der Auftragsabwicklung müssen Kunden mit den Sanktionslisten abgleichen, Personaler müssen ebenfalls ein Screening durchführen, bevor sie einen neuen Mitarbeiter einstellen. Und der Ein-



**\* Zur Autorin**

Nicole Mantei ist Produktmanagerin Risk Management bei AEB ([www.aeb.de](http://www.aeb.de)).

Lieferungen in Embargoländer gesperrt werden und nur durch einen festgelegten Personenkreis, wie z.B. den Exportkontrollbeauftragten aufgehoben werden können. Die Überprüfung auf Übereinstimmung mit den offiziellen Sanktionslisten sollte in jedem Fall automatisiert durchgeführt werden, denn ein manueller Abgleich mit den sich ständig ändernden Listen ist praktisch unmöglich. Bei der Auswahl einer Software-Lösung sollte man darauf achten, dass die Daten aus CRM-, ERP- und Logistik-Systemen regelmäßig automatisiert abgeglichen werden. Es sollte aber auch möglich sein, Ad-hoc-Online-Anfragen zu starten, um einzelne Partner und Lieferungen vorab zu überprüfen.

**Keine Chance ohne Mitarbeiter**

Die größte Herausforderung besteht jedoch darin, alle Mitarbeiter dazu zu bewe-

kauf sollte bereits bei der Güterbeschaffung die Klassifizierung der Ware im Blick haben. Die Verantwortung für die Akzeptanz und Umsetzung der Exportkontrolle liegt bei der Geschäftsleitung bzw. dem Vorstand: Sie benennen in der Regel einen Exportkontrollbeauftragten; dieser muss dann dafür sorgen, dass Exportkontrollaufgaben wahrgenommen und Vorschriften so handhabbar gemacht werden, dass die Mitarbeiter die erforderlichen Prüfschritte im normalen Arbeitsprozess einbauen können. Jeder ist sozusagen im Nebenberuf Exportkontrollleur. \*

FOTO: AEB